

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 10, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. Oktober 2011 - Seite 273

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 133* - Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20. April 2010.	274
Nr. 134* - 32. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. Juni 2011.....	277
Nr. 135* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 16. Mai 2011.	278
Nr. 136* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 21. Juni 2011.	288
Nr. 137* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 26. September 2011.....	289
Nr. 138* - Berichtigung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 5. Oktober 2011.	289
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 139 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 13. Mai 2011. (KABl. 2011 S.130)	289
Nr. 140 - Bekanntmachung Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 5. Juli 2011. (KABl. 2011 S.130)	290
Nr. 141 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 13. Mai 2011. (KABl. 2011 S. 144)....	290
Lippische Landeskirche	
Nr. 142 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG). Vom 2. Juli 2011. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 25)	291
Nr. 143 - Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (Begleitgesetz VwGG.EKD). Vom 2. Juli 2011. (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 26)	292

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 144 - Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Vom 22. Juli 2011. (KABL. 2011 S. 257)	292
---	-----

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 145 - Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplingesetz – AG DG). Vom 2. Juli 2011. (Abl. 2011 S. 395)	293
---	-----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in London (Großbritannien).....	294
Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten.....	295
Stellenausschreibung Auslandspfarramt in Sizilien/Italien.....	296
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Argentinien.....	297
Stellenausschreibung Urlaubsseelsorgedienst.....	297

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 133* - Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 20. April 2010.

Beschluss der **Direktorenkonferenz für Kirchenmusik** Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Berlin, am 20. April 2010

Rahmenordnung C 2010

Präambel

Die Direktorenkonferenz legt mehr als dreißig Jahre nach der Entstehung der „Rahmenordnung C 1978“ hiermit den Landeskirchen eine erneuerte Rahmenordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung vor. Der Begriff „C-Prüfung“ wird wegen seiner EKD-weiten Verbreitung auch dann beibehalten, wenn künftig die B- und A-Prüfung durch Bachelor und Master ersetzt werden.

Es geht darum, sowohl den verschiedenen Entwicklungen in den Landeskirchen als auch dem Wunsch nach gegenseitiger Anerkennung der C-Prüfung Rechnung zu tragen. Wie bisher bietet die Rahmenordnung auch die Möglichkeit zur interkonfessionellen Anerkennung.

Die Rahmenordnung C wird – in Analogie zu den anderen Rahmenordnungen der Direktorenkonferenz – in Form eines Minimal-Kataloges vorgelegt. Dieser kann von den Landeskirchen um zusätzliche Fächer und Prüfungsanforderungen (fakultativ oder verpflichtend) erweitert werden.

Die C-Prüfung wird als die höchste kirchenmusikalische Qualifikation definiert, die ohne Hochschulausbildung möglich ist. Diese Qualifikation wird in den verschiedenen Landeskirchen auf unterschiedliche Weise erreicht: durch eine Vollzeitausbildung oder durch ein (gegliedertes) Kurssystem, durch Gruppen- oder Einzelunterricht, vor Ort oder in einer größeren Region. Die Rahmenordnung trägt den unterschiedlichen zentralen und dezentralen Ausbildungswegen Rechnung. Außerkirchliche Qualifikationen sollen für einzelne Fächer anerkannt werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die C-Prüfung EKD-weit anerkannt werden kann:

1. Die Prüfungsordnung enthält mindestens alle in dieser Rahmenordnung vorgesehenen Fächer und Anforderungen,
2. die Prüfungsordnung ist von der Landeskirche erlassen worden und
3. die Landeskirche definiert die oberste Prüfungsinstanz in der Prüfungsordnung.

Die Rahmenordnung C ist modular aufgebaut und kann dadurch ihre Ausprägung in fünf verschiedenen

Bereichen finden: Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Populärmusik.

Alle C-Prüfungen bestehen aus einem gemeinsamen Basismodul und mindestens einem Fachmodul. Dies entspricht den bisherigen Teilbereichs-C-Prüfungen.

Unterhalb der C-Prüfung haben sich in verschiedenen Landeskirchen unterschiedliche Qualifikationsnachweise entwickelt. Diese sind einerseits notwendig, andererseits aber so vielgestaltig, dass es nicht möglich war, bei der Neufassung der C- Rahmenordnung darauf einzugehen.

Basismodul

- Gemeindesingen
- Musiktheorie Gehörbildung
- Kirchenmusikgeschichte
- Theologische Information
- Liturgik
- Hymnologie

Fachmodule

1. Fachmodul „C-Prüfung Orgel“
 - Gottesdienstliches Orgelspiel
 - Orgel-Literaturspiel
 - Orgelkunde
 - Orgelliteraturkunde
2. Fachmodul „C-Prüfung Chorleitung“
 - Chorleitung
 - Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen)
 - Chorpraktisches Klavierspiel
 - Chorliteraturkunde
3. Fachmodul „C-Prüfung Kinderchorleitung“
 - Kinderchorleitung (einschl. Stimmbildung)
 - Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen)
 - Kinderchorpraktisches Klavierspiel
 - Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
 - Kinderchorliteraturkunde
4. Fachmodul „C-Prüfung Bläserchorleitung“
 - Bläserchorleitung
 - Instrumentalspiel
 - Grundlagen der Bläserausbildung
 - Instrumentenkunde
 - Literaturkunde (bläserbezogen)
5. Fachmodul „C-Prüfung Populärmusik“
 - Instrumentalspiel
 - Ensembleleitung
 - Singen und Sprechen
 - Harmonik und Arrangement
 - Instrumentenkunde/Tontechnik
 - Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik

Prüfungsanforderungen Basismodul

Gemeindesingen (10 Min.)

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.

Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird.

Aufgabenstellung und / oder Gewichtung dieses Faches kann je nach gewähltem Aufbaumodul variieren.

Musiktheorie (Klausur und mündliche /praktische Prüfung)

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied.
- schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage, wie z. B. Generalbass oder - Akkordsymbole, oder harmonische Analyse eines Musikstückes.
- Spiel von Kadenzten und anderen harmonischen Verläufen.
- Kenntnis der Kirchentonarten.
- Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre /Musiktheorie.

Gehörbildung

schriftlich (45 Min.)

- ein- und zweistimmige Musikdiktate.
- Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).

mündlich/praktisch (10 Min.)

- Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden. - Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus.
- Vom-Blatt-Singen.

Kirchenmusikgeschichte (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

Theologische Information (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

Liturgik (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Kenntnis der aktuellen Gottesdienstformen. Ordnung des Kirchenjahres.

Hymnologie (mündlich 15 Min. oder schriftlich 30 Min. + 5 Min. praktisch)

Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart. Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG). Liedauswahl für Gottesdienste. Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.

+++++

Prüfungsanforderungen Fachmodule

Fachmodul „C-Prüfung Orgel“

Gottesdienstliches Orgelspiel vorbereitet

- Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Gesänge.
- Spielen von gegebenen stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem EG (auch nach dem in der Landeskirche üblichen Orgelbuch) in unterschiedlicher Spielweise, auch mit obligatem c. f. und dreistimmig, einschließlich mindestens einer eigenen Intonation (nicht schriftlich ausgearbeitet). Vorbereitungszeit 1 Woche.

unvorbereitet

- Vom-Blatt-Spiel von Begleitbuchsätzen.
- Improvisation einer einfachen Intonation.
- Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

Orgel-Literaturspiel

Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad etwa Mendelssohn Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad etwa „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625).

Gottesdienstliches Orgelspiel und Orgel-Literaturspiel zusammen 45 Min.

Orgelkunde (15 Min. mündlich oder schriftlich 30 Min. + 5 Min. praktisch)

Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang. Stimmen von Zungenpfeifen.

Orgelliteraturkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

+++++

Fachmodul „C-Prüfung Chorleitung“

Chorleitung (5 + 20 + 5 Min.)

- Einsingen des Chores.
- Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette). (Schwierigkeitsgrad etwa M. Franck „Du sollst Gott deinen Herren“ oder Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“ [Mittelsatz der Motette „Aus tiefer Not“]). Vorbereitungszeit 1 Woche.
- Fragen zur chorischen Stimmbildung.

Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen) (15 Min.)

- Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen.
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke.

- Vortrag eines Sprechtextes.

Chorpraktisches Klavierspiel (5 Min.)

- Darstellen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit 1 Woche.
Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.
- Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

Chorliteraturkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

+++++

Fachmodul „C-Prüfung Kinderchorleitung“

Kinderchorleitung (einschl. Stimmbildung) (10 + 15 + 5 Min.)

- Fachgerechtes Einsingen und Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren eines Singspiel-Satzes oder eines mehrstimmigen Liedes. Vorbereitungszeit 1 Woche.
- Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmbildung.

Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen) (15 Min.)

- Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke in verschiedener Stilistik. Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen.
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke.
- Vortrag eines Sprechtextes.

Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre o. a.) (5 Min.)

- Darstellen oder Begleiten eines leichteren Singspiel- oder Musicalsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit 1 Woche.
Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.
- Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

Kinderchorliteraturkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

- Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis entsprechender Literatur.
- Fragen zu Organisation und Elternarbeit.

- Rechtsverhältnisse.
+ + + + +

Fachmodul „C-Prüfung Bläserchorleitung“

Bläserchorleitung (5 + 20 + 5 Min.)

- Einblasen.
- Erarbeiten und Dirigieren zweier gegebener Bläserstücke: eines Liedsatzes und eines Vorspiels oder Literaturstückes. Vorbereitungszeit 1 Woche.
- Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.

Instrumentalspiel (15 Min.)

Spiel mehrerer Vortragsstücke (mit oder ohne Begleitung) sowie technischer Übungen. Vomblattspiel.

Grundlagen der Bläserausbildung (mündlich 10 Min.)

Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur.

Instrumentenkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege.

Literaturkunde (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen.

+ + + + +

Aufbau-Modul „C-Prüfung Populärmusik“

Instrumentalspiel (wahlweise Gitarre oder Tasteninstrument, 20 Min.)

- Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populärmusikalischer Solostücke.
- Begleitung eines vorbereiteten und eines unvorbereiteten Liedes (eines davon aus dem neueren Liedgut des Evangelischen Gesangbuches) unter Verwendung unterschiedlicher Stilelemente.
- Fließendes Akkordspiel unter Verwendung von Akkordsymbolen.

Ensembleleitung (wahlweise Bandleitung oder Pop-/Gospelchorleitung, 20 Min.) Probenarbeit mit einer Band oder einem Pop- oder Gospelchor an einem gegebenen Stück. Vorbereitungszeit 1 Woche.

Instrumentalspiel und Ensembleleitung können unterschiedlich gewichtet werden.

Singen und Sprechen (15 Min.)

- Singen von populärmusikalischen Gemeindeliedern, mit und ohne Begleitung.
- Vortrag eines Sprechtextes.
- Grundzüge der Stimmphysiologie und spezieller Techniken in der Populärmusik.

Harmonik und Arrangement

- Erstellen von Arrangements, die sich in Techniken, Notation und Besetzung unterscheiden (Klausur

135 Min. oder schriftliche Hausarbeit, Anfertigungszeit 1 Woche).

- Kolloquium zu Fragen der populärmusikalischen Musiktheorie (10 Min.)

Instrumentenkunde/Tontechnik (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

- Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente und ihrer Notation.
- Equipment einer typischen Bandbesetzung.
- Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA.

Stilkunde und Praxis der kirchlichen Populärmusik (mündlich 10 Min.)

- Eigenarten und Entwicklung populärer Musikstile.
- Kenntnis der Geschichte der Popmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen.

+ + + + +

Nr. 134* - 32. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. Juni 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl.EKD 1990 S. 201) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl.EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (ABl.EKD 2010 S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 12 DVO.EKD wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 12 Jahressonderzahlung
(Anstelle von § 20 Abs. 3, 5 und 6 TVöD)"
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
"§ 20 Abs. 3 TVöD wird nicht angewendet."
2. In § 14 DVO.EKD wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b neu eingefügt:
„(1b) Beendet die Evangelisch-reformierte Kirche die Beteiligung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 30. Juni 2011, wird die zusätzliche Altersversorgung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. Juli 2011 bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) fortgesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche am 30. Juni 2011 bestanden hat, entrichten ab dem

1. Juli 2011 eine Eigenbeteiligung zur Zusatzversorgung nach § 61 der Satzung der EZVK in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 1%. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche nach dem 1. Juli 2011 begründet wird. Für die einzelne Mitarbeiterin oder den einzelnen Mitarbeiter ist die Eigenbeteiligung auf die Dauer von zehn Jahren begrenzt und endet spätestens am 30. Juni 2031.

Anmerkung zu Absatz 1b:

Erleidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Eigenbeteiligung im Nettoentgelt einen Nachteil, so ist dieser Nachteil auf schriftlichen Antrag auszugleichen. Die Feststellung des Nachteils ist auf Basis der Entgeltabrechnung für den Monat Juli 2011 vorzunehmen. Der Ausgleich ist für die Dauer der Eigenbeteiligung zu leisten."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- b) Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
B ä h r e
(Vorsitzender)

Nr. 135* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 16. Mai 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderungen:

A. Entgelt – AVR – West

1. Grundentgelte

- a) Die Grundentgelte der Anlage 2 werden zum 1. Mai 2011 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 2 v. H. erhöht.
Die Anlage 2 ist beigelegt.
Die Anlagen 3 und 5 sind beigelegt.
- b) Die Entgelte der Anlage 8a (Anhänge 1 und 2) für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Mai 2011 um 2 v. H. erhöht.
Die Anhänge 1 und 2 der Anlage 8a sind beigelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

Die Anlagen 3 und 5 sind beigelegt.

2. Stundenentgelte

Die Stundenentgelte der Anlage 9 werden zum 1. Mai 2011 um 2 v. H. erhöht.

Die Anlage 9 erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

3. Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 1. Mai 2011 um 2 v. H. erhöht.

Die Anlage 10a erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

B. Entgelt – AVR – Ost

1. Grundentgelte

- a) Durch die Entgelterhöhung zum 1. Mai 2011 erhalten die Tabellenwerte der Grundentgelte der Anlage 2 – Fassung Ost die in der Anlage abgedruckte Fassung.
Die Anlage 3 – Fassung Ost und die Anlage 5 – Fassung Ost sind beigelegt.
- b) Durch die Entgelterhöhung zum 1. Mai 2011 erhalten die Entgelte für die Ärztinnen und Ärzte die in der Anlage 8a (Anhänge 1 und 2) – Fassung Ost abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

2. Stundenentgelte

Durch die Erhöhung der Stundenentgelte zum 1. Mai 2011 erhält die Anlage 9 – Ost die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

3. Ausbildungsentgelte

Die Anlage 10a – Fassung Ost erhält durch die Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Mai 2011 die in der Anlage abgedruckte Fassung.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

C. Sonstige Änderungen der AVR

1. § 9 Arbeitszeit

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Wert „38,5“ durch den Wert „39“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 wird der Wert in dem Klammerzusatz „38,5“ durch den Wert „39“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird der Wert „7,7“ durch den Wert „7,8“ ersetzt.
- d) In der Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird der Wert „38,5“ durch den Wert „39“ und der Wert „7,7“ durch den Wert „7,8“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

- e) Es wird folgende Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 eingefügt:

„Mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag bisher abweichend von § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 die Vereinbarung einer festen

Wochenstundenzahl enthält, ist auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Juli 2011 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 30. Juni 2011 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 30.06.2011 geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Der Antrag muss bis spätestens 30.06.2011 gestellt werden.

Die gleichbleibende Wochenstundenzahl gilt nicht als Verringerung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 18 Abs. 6.“

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

2. **§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes**

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

3. **§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die „Sonderregelung AVR – Fassung Ost –: In Abs. 1 tritt an die Stelle des Verweises auf Anlage 2 der Verweis auf Anlage 2–Ost (Entgelttabelle Ost).“ wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

4. **§ 15a Übergangsregelung**

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 15 in Verbindung mit Anlage 2 werden die Tabellenwerte für den Zeitraum ab 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 auf 96,75% bezogen auf die Basisstufe der Anlage 2 als Anlage 3 angehoben. Die Tabellenwerte der EG 1 und der EG 2 werden mit 100% der Anlage 2 in Anlage 3 aufgenommen. Für die EG 3 werden die Tabellenwerte der Einarbeitungsstufe bis zum 30. Juni 2012 auf 95% der Anlage 2 in der Anlage 3 festgelegt.“

b) Abs. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzfolge gestrichen.

c) Die Sonderregelung Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

Die Anlagen 3 und 5 sind beigefügt.

5. **§ 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beträge“ die Worte „des Anhangs 2 zu Anlage 8a und“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn

a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien oder eine gleichwertige Arbeitsgrundlage an-

wenden (die Voraussetzungen liegen in der Regel zum Beispiel bei Pflegediensten /-einrichtungen und Rehabilitationsdiensten /-einrichtungen vor), oder

b) die Festsetzung der Preise oder Zuschüsse für Leistungsangebote von Hilfen und Einrichtungen oder die Vergabe, Zuweisung oder Beauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Kommune, Land, Bund) erfolgt. (Diese Voraussetzungen liegen in der Regel zum Beispiel bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf, Beschäftigungsgesellschaften oder teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen vor.)

c) Abs. 6 Unterabs. 1 und der 1. Halbsatz von Unterabs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Einrichtung bei Aufnahme der Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung dies der Arbeitsrechtlichen Kommission anzeigt. Jede Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Betriebsparteien vor Abschluss einer Dienstvereinbarung durch Entsendung eines Mitgliedes innerhalb von 14 Tagen ab Anzeige beraten.

Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist ferner,“

d) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Wenn eine Dienstvereinbarung durch Beschluss einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, gilt diese mit Anzeige bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Kommt eine Dienstvereinbarung ohne Beteiligung einer Einigungsstelle zustande, tritt diese innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe an die Arbeitsrechtlichen Kommission in Kraft, es sei denn, zwölf Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen dem Inkrafttreten. Die Betriebsparteien werden dann zur Durchführung des Einigungsstellenverfahrens aufgefordert.“

e) In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

f) Es wird folgende Anmerkung angefügt:
„Besondere Regelungen für die AVR – Fassung Ost –

(1) Für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2012 bleibt der Bemessungssatz der Tabellen der AVR-Ost auf 95% der Tabellenwerte nach Anlage 2 – West wenn die Einrichtung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis zum 30. Juni 2011 erklärt, Verhandlungen für den Abschluss einer

Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote nach § 17 aufzunehmen beabsichtigt und diese noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Bestehende Dienstvereinbarungen zum Hinausschieben der Anhebung des Bemessungssatzes (siehe Rundschreiben vom 20.11.2009, Seite 5) gelten fort. Liegt der Bemessungssatz zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Dienstvereinbarung nach § 17 unter 95%, kann die Differenz der Grenze von 6% in § 17 Abs. 2 hinzuge-rechnet werden.

Die Frist gemäß § 1 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. a) AVR wird auf den 31.12.2012 verlängert.

(3) In einer Dienstvereinbarung kann eine Absenkung der Tabellenwerte nach Anlage 2 – West um bis zu 4% bis längstens 31. Dezember 2015 vereinbart werden. § 17 Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Absenkung aus § 17 darf auch in Kombination mit den Möglichkeiten aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Anmerkung ab dem 1. Juli 2013 ein Gesamtvolumen nach § 17 Abs. 2 von 6% nicht überschreiten.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

6. **§ 19a Kinderzuschlag**

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

7. **§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage**

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

8. **§ 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt**

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

9. **Anlage 2 Entgelttabelle**

Die Anlage 2 – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

10. **Anlage 3 Entgelttabelle**

Die Anlage 3 – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

11. **Anlage 4 Übergangsregelung gem. § 15a**

Die Anlage 4 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

12. **Anlage 5 Sonderstufenentgelte**

a) Die Anlage 5 erhält am 1. Juli 2011 die in der Anlage abgedruckte Fassung mit einer Spalte mit 110% der Anlage 2.

b) Die Anlage 5 – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

13. **Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten**

a) In § 3 wird der Betrag „1,20“ durch den Betrag „1,22“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Mai 2011

b) Die Sonderregelung zu § 3 – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

14. **Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte**

a) Der Anhang 1 zur Anlage 8a – Ost wird gestrichen.

b) Der Anhang 2 zur Anlage 8a – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

15. **Anlage 9 Stundenentgelte**

Die Anlage 9 – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

16. **Anlage 10a Ausbildungsentgelte**

Die Anlage 10a – Ost wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

17. **Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

18. **Anlage 14 Jahressonderzahlung**

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbstständig arbeitenden Teile der Einrichtung, wenn der zuständigen Mitarbeitervertretung eine Liste der wirtschaftlich selbstständigen Teile von der Dienststellenleitung vorgelegt wird.“

b) In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

19. **Anlage 17 Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage**

In der Anmerkung werden in Satz 1 die Worte „die kleinste“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

**Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD**

Andreas S c h n e i d e r

(Vorsitzender)

Anlage 2 - Ost

- gültig vom 01. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.349,01 €	24	1.416,46 €
2	-		1.547,34 €	48	1.624,70 €
3	1.654,55 €	6	1.741,64 €	48	1.828,72 €
4	1.781,75 €	12	1.875,53 €	48	1.969,31 €
5	1.941,47 €	24	2.043,65 €	72	2.145,84 €
6	2.016,07 €	24	2.122,18 €	72	2.228,29 €
7	2.229,34 €	24	2.346,68 €	72	2.464,01 €
8	2.454,10 €	24	2.583,26 €	72	2.712,42 €
9	2.681,72 €	24	2.822,86 €	72	2.964,00 €
10	3.048,01 €	24	3.208,43 €	72	3.368,86 €
11	3.461,17 €	24	3.643,34 €	72	3.825,51 €
12	3.646,71 €	24	3.838,65 €	72	4.030,58 €
13	4.121,08 €	24	4.337,98 €	72	4.554,88 €

Anlage 2

- gültig ab 1. Mai 2011 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.
1	-		1.442,79 €	24	1.514,93 €
2	-		1.654,91 €	48	1.737,65 €
3	1.769,58 €	6	1.862,71 €	48	1.955,85 €
4	1.905,62 €	12	2.005,91 €	48	2.106,21 €
5	2.076,44 €	24	2.185,73 €	72	2.295,01 €
6	2.156,22 €	24	2.269,71 €	72	2.383,19 €
7	2.384,32 €	24	2.509,82 €	72	2.635,31 €
8	2.624,70 €	24	2.762,84 €	72	2.900,99 €
9	2.868,15 €	24	3.019,10 €	72	3.170,06 €
10	3.259,91 €	24	3.431,48 €	72	3.603,06 €
11	3.701,79 €	24	3.896,62 €	72	4.091,45 €
12	3.900,23 €	24	4.105,50 €	72	4.310,78 €
13	4.407,57 €	24	4.639,55 €	72	4.871,53 €

Anlage 3 - Ost

- gültig vom 01. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ost (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.349,01 €	24	1.416,46 €
2	-	0	1.547,34 €	48	1.624,70 €
3	1.567,47 €	6	1.632,78 €	48	1.719,87 €
4	1.664,53 €	12	1.758,31 €	48	1.852,09 €
5	1.813,74 €	24	1.915,92 €	72	2.018,11 €
6	1.883,43 €	24	1.989,54 €	72	2.095,65 €
7	2.082,68 €	24	2.200,01 €	72	2.317,34 €
8	2.292,64 €	24	2.421,80 €	72	2.550,97 €
9	2.505,29 €	24	2.646,43 €	72	2.787,57 €
10	2.847,49 €	24	3.007,91 €	72	3.168,33 €
11	3.233,46 €	24	3.415,63 €	72	3.597,80 €
12	3.406,80 €	24	3.598,73 €	72	3.790,66 €
13	3.849,96 €	24	4.066,86 €	72	4.283,76 €

Anlage 3 – West

- gültig vom 01. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.442,79 €	24	1.514,93 €
2	-	0	1.654,91 €	48	1.737,65 €
3	1.676,44 €	6	1.746,29 €	48	1.839,43 €
4	1.780,25 €	12	1.880,54 €	48	1.980,84 €
5	1.939,83 €	24	2.049,12 €	72	2.158,40 €
6	2.014,37 €	24	2.127,85 €	72	2.241,34 €
7	2.227,46 €	24	2.352,95 €	72	2.478,44 €
8	2.452,02 €	24	2.590,17 €	72	2.728,31 €
9	2.679,45 €	24	2.830,41 €	72	2.981,36 €
10	3.045,44 €	24	3.217,01 €	72	3.388,59 €
11	3.458,25 €	24	3.653,08 €	72	3.847,91 €
12	3.643,63 €	24	3.848,91 €	72	4.054,18 €
13	4.117,60 €	24	4.349,58 €	72	4.581,56 €

Anlage 3

- gültig vom 01. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 -

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle West (monatlich in Euro)				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungs- stufe
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.442,79 €	24	1.514,93 €
2	-	0	1.654,91 €	48	1.737,65 €
3	1.676,44 €	6	1.802,17 €	48	1.895,31 €
4	1.840,43 €	12	1.940,72 €	48	2.041,02 €
5	2.005,40 €	24	2.114,69 €	72	2.223,98 €
6	2.082,46 €	24	2.195,94 €	72	2.309,43 €
7	2.302,76 €	24	2.428,25 €	72	2.553,74 €
8	2.534,91 €	24	2.673,05 €	72	2.811,19 €
9	2.770,02 €	24	2.920,98 €	72	3.071,93 €
10	3.148,38 €	24	3.319,96 €	72	3.491,53 €
11	3.575,15 €	24	3.769,98 €	72	3.964,81 €
12	3.766,80 €	24	3.972,07 €	72	4.177,35 €
13	4.256,79 €	24	4.488,77 €	72	4.720,74 €

Anlage 5 - West

- gültig vom 01. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.587,07 €
2	-	-	-	-	1.820,40 €
3	-	-	-	-	2.048,98 €
4	-	-	-	2.181,43 €	2.206,51 €
5	-	-	-	2.376,98 €	2.404,30 €
6	-	-	-	2.468,31 €	2.496,68 €
7	-	-	-	2.729,42 €	2.760,80 €
8	-	-	-	3.004,59 €	3.039,13 €
9	-	-	-	3.283,27 €	3.321,01 €
10	-	-	-	3.731,74 €	3.774,63 €
11	-	-	-	4.237,58 €	4.286,28 €
12	-	-	-	4.464,73 €	4.516,05 €
13	-	-	-	5.045,51 €	5.103,51 €

Anlage 5 - Ost

- gültig vom 01. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.483,91 €
2	-	-	-	-	1.702,07 €
3	-	-	-	-	1.915,80 €
4	-	-	-	2.039,64 €	2.063,08 €
5	-	-	-	2.222,47 €	2.248,02 €
6	-	-	-	2.307,87 €	2.334,40 €
7	-	-	-	2.552,01 €	2.581,35 €
8	-	-	-	2.809,29 €	2.841,58 €
9	-	-	-	3.069,86 €	3.105,14 €
10	-	-	-	3.489,17 €	3.529,28 €
11	-	-	-	3.962,13 €	4.007,67 €
12	-	-	-	4.174,53 €	4.222,51 €
13	-	-	-	4.717,55 €	4.771,78 €

Anlage 5

- gültig ab 01. Juli 2011 -

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H. ab 01.07.2011
1	-	-	-	-	1.587,07 €
2	-	-	-	-	1.820,40 €
3	-	-	-	-	2.048,98 €
4	-	-	-	-	2.206,51 €
5	-	-	-	-	2.404,30 €
6	-	-	-	-	2.496,68 €
7	-	-	-	-	2.760,80 €
8	-	-	-	-	3.039,13 €
9	-	-	-	-	3.321,01 €
10	-	-	-	-	3.774,63 €
11	-	-	-	-	4.286,28 €
12	-	-	-	-	4.516,05 €
13	-	-	-	-	5.103,51 €

Anhang 1 zu Anlage 8a

Entgelttabelle West der Grundentgelte (Ärzte) (monatlich)									
- gültig ab 1. Mai 2011 -									
Entgelt- gruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		Verweildauer (Monate)
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
A 1	3.586,32 €	24	3.945,36 €	36	4.248,30 €	---	-	---	---
A 2	4.600,20 €	36	4.947,00 €	48	5.508,00 €	72	5.650,80 €	---	---
A 3	5.701,80 €	36	6.038,40 €	---	-	---	-	---	---

Anhang 1 zu Anlage 8a - Ost

Entgelttabelle Ost der Grundentgelte (Ärzte) (monatlich)									
- gültig vom 1. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -									
Entgelt- gruppe	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		Verweildauer (Monate)
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
A 1	3.353,21 €	24	3.688,91 €	36	3.972,16 €	---	-	---	---
A 2	4.301,19 €	36	4.625,45 €	48	5.149,98 €	72	5.283,50 €	---	---
A 3	5.331,18 €	36	5.645,90 €	---	-	---	-	---	---

Anhang 2 zu Anlage 8a

- gültig ab 1. Mai 2011 -

Entgeltgruppe	Situndeneentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
A 1	23,26 €	3,49 €	26,74 €	5,81 €	11,63 €	8,14 €
A 2	27,11 €	4,07 €	31,18 €	6,77 €	13,56 €	9,49 €
A 3	33,60 €	5,04 €	38,65 €	8,40 €	16,80 €	11,76 €

Anhang 2 zu Anlage 8a - Ost

- gültig vom 1. Mai 2011 bis 30. Juni 2011 -

Entgeltgruppe	Situndeneentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.
A 1	21,74 €	3,26 €	25,00 €	5,44 €	10,87 €	7,61 €
A 2	25,35 €	3,80 €	29,15 €	6,33 €	12,68 €	8,87 €
A 3	31,42 €	4,71 €	36,13 €	7,85 €	15,71 €	11,00 €

Anlage 10a
AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Mai 2011-

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.521,84 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.521,84 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.521,84 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.296,42 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.296,42 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.296,42 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.296,42 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.239,30 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.239,30 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.239,30 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.239,30 €	68,00 €

II. Auszubildende	Entgelt
Das Ausbildungsentgelt beträgt:	
im ersten Ausbildungsjahr	693,60 €
im zweiten Ausbildungsjahr	744,60 €
im dritten Ausbildungsjahr	790,50 €
im vierten Ausbildungsjahr	856,80 €
Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:	
bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	150,43 €
bei gewährter Unterkunft	38,62 €
bei gewährter Verpflegung	111,81 €
(Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung werden zum 1. Januar 2012 gestrichen.)	

III. Im Pflegedienst **Entgelt**

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:	
im ersten Ausbildungsjahr	816,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	877,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	979,20 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	735,42 €

Anlage 10a - Ost
AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Mai 2011 bis 30. Juni 2011-

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.433,92 €	66,72 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.433,92 €	66,72 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.433,92 €	66,72 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.212,15 €	63,58 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.212,15 €	63,58 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.212,15 €	63,58 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.212,15 €	63,58 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.158,75 €	63,58 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.158,75 €	63,58 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.158,75 €	63,58 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.158,75 €	63,58 €

II. Auszubildende	Entgelt
Das Ausbildungsentgelt beträgt:	
im ersten Ausbildungsjahr	648,52 €
im zweiten Ausbildungsjahr	696,20 €
im dritten Ausbildungsjahr	739,12 €
im vierten Ausbildungsjahr	801,11 €

Das Ausbildungsentgelt wird wie folgt gekürzt:

bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	140,65 €
bei gewährter Unterkunft	36,11 €
bei gewährter Verpflegung	104,54 €

III. Im Pflegedienst

Entgelt

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:	
im ersten Ausbildungsjahr	762,96 €
im zweiten Ausbildungsjahr	820,18 €
im dritten Ausbildungsjahr	915,55 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	687,62 €

Nr. 136* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD. Vom 21. Juni 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderungen:

1. § 36 AVR Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbildung

§ 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersgrenze erreicht hat.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

2. Anlage 10 II Regelungen der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

a) § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Stundenentgelt beträgt 1/169,57 des monatlichen Ausbildungsentgeltes.“

Sonderregelungen AVR – Fassung Ost – erhält folgende Fassung:

„In § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertes „1/167,4“ der Wert „1/169,57“.“

b) § 5 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Besteht die bzw. der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis entsprechend § 21 Abs. 2 BBiG.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

3. Anlage 10 III Regelungen der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die

nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

a) § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.“

Sonderregelungen AVR – Fassung Ost – erhält folgende Fassung:

„In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „39“ die Zahl „40“.“

b) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 Krankenpflegegesetz.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

4. Anlage 10 V Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden.

§ 6 Abs.1, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.“

Sonderregelungen AVR – Fassung Ost – erhält folgende Fassung:

In § 6 Abs. 1 tritt anstelle der Zahl „39“ die Zahl „40“.

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

5. Anlage 15 Dienstvertrag

§ 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 36 Abs. 1 AVR endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines ärztlichen Versorgungswerkes festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersgrenze erreicht hat.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

6. Anlage 15 c Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 Krankenpflegegesetz.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

7. Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO)

§ 4 Höhe des Entgelts

An § 4 wird folgende Übergangsregelung angefügt:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zum 1. Juli 2011 in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 AVR in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung bei der Berechnung des Entgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD

Andreas Schneider
(Vorsitzender)

**Nr. 137* - Beschluss der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Diakonischen Werkes der EKD.
Vom 26. September 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschließt gem. der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 15. Juni 2010 folgende Änderungen:

**§ 17 AVR Dienstvereinbarung zur Sicherung
der Leistungsangebote**

Besondere Regelungen für die AVR -Fassung Ost-

In den besonderen Regelungen für die AVR - Fassung Ost - zu § 17 werden in Abs. 1 nach den Worten „Tabellenwerte nach Anlage 2 - West“ die Worte: „und die übrigen Entgeltbestandteile (Sonderregelungen Ost zu §§ 14, 15a, 18, 19a, 20, 20a)“ eingefügt.

**Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD**

Andreas S c h n e i d e r
(Vorsitzender)

**Nr. 138* - Berichtigung des
Pfarrdienstgesetzes der EKD.
Vom 5. Oktober 2011.**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 88 Absatz 2 ist in der Tabelle in der Zeile "1956" in der Spalte "Monat" die Angabe "1" durch die Angabe "10" und in der Zeile "1957" in der Spalte "Monat" die Angabe "1" durch die Angabe "11" zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 5. Oktober 2011

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
C. Aus den Gliedkirchen**

Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 139 - Kirchengesetz zur
Zustimmung zum Kirchengesetz zum
Schutz des Seelsorgeheimnisses
(Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG)
vom 28. Oktober 2009.
Vom 13. Mai 2011. (KABl. 2011 S.130)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung**

(1) Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG) (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu er-

klären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 01.07.2011 vorzusehen.

**§ 2
Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Durchführung des Seelsorgeheimnisgesetzes erforderlichen ausführenden Bestimmungen zu erlassen.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Seelsorgeheimnisgesetz tritt für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses

für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 8. Juli 2011

Dr. H e i n
Bischof

**Nr. 140 - Bekanntmachung
Kirchengesetz zur Zustimmung zum
Kirchengesetz zum Schutz des
Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG)
vom 28. Oktober 2009.
Vom 5. Juli 2011. (KABl. 2011 S.130)**

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird bekannt gemacht (KABl. 2011 S. 130). Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit der Vierten Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 vom 1. Juli 2011 das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. August 2011 bestimmt.

K a s s e l, den 5. Juli 2011

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Nr. 141 - Zweites Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes über die
Diakonische Arbeit in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck.
Vom 13. Mai 2011. (KABl. 2011 S. 144)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Diakoniegesetzes

§ 25 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. S. 197) erhält folgende Fassung:

§ 25 Landespfarrer für Diakonie

(1) Der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. gewählt und auf Vorschlag des Bischofs

vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchstabe b der Grundordnung berufen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Landespfarrers für Diakonie benennt. Dem Ausschuss gehören an:

1. Der Bischof oder eine von ihm berufenen Vertretung,
2. drei vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder des Verwaltungsrates, unter denen sich das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Stellvertretung befinden sollen,
3. das nach § 23 berufene Mitglied des Landeskirchenamtes im Verwaltungsrat,
4. der Direktor des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.,

Personen, die für das Amt des Landespfarrers für Diakonie kandidieren, dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat beauftragt ein von ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 benanntes Mitglied mit der Leitung des Ausschusses sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung. Auf Einladung des /der Ausschussvorsitzenden tritt der Ausschuss zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.

(4) Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(5) Der Landespfarrer für Diakonie wird mit seiner Berufung zugleich Mitglied des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 138 Grundordnung. Die Einzelheiten der Wahrnehmung beider Aufgabenbereiche regelt eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V..

§ 2

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. und die in ihm zusammengeschlossenen selbständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses des Diakonischen Werkes (§ 2) beim Präses der Landessynode in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 7. Juli 2011

Dr. H e i n
Bischof

Lippische Landeskirche

**Nr. 142 - Kirchengesetz über die
Zustimmung zum Verwaltungs-
gerichtsgesetz der EKD, über die
Ausführung des Verwaltungsgerichts-
gesetzes der EKD sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbar-
keit in der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten
Kirche (GVwGG).
Vom 2. Juli 2011.
(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 25)**

Die 35. Ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 1. und 2. Juli 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Grundlegung**

§ 1

**Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der EKD**

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche stimmen dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 320) zu.

Abschnitt 2

Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht

§ 2

(Zu § 2 VwGG.EKD)

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein "Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht".

(2) Die Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvortrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetz der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

§ 3

(Zu § 5 VwGG.EKD)

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(2) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen

Kirchlichen Verwaltungsgerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

§ 4

(Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts kann seitens des Landeskirchenamtes bzw. des Moderamens der Gesamtsynode mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 5

(Zu § 8 VwGG.EKD)

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts gelten die Bestimmungen der EKD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)

(1) Für das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle im Lippischen Landeskirchenamt gebildet. Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

§ 7

(Zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Die Erhebung der Klage zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt bzw. das Moderamen der Gesamtsynode. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderamen der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen
§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen,
Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland (GVwGG) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 331), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 373), außer Kraft.

(2) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

Nr. 143 - Kirchengesetz zur Begleitung
der Einführung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
(Begleitgesetz VwGG.EKD).
Vom 2. Juli 2011.
(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 26)

Die 35. Ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 144 - Gesetz zur Gleichstellung der
eingetragenen Lebenspartnerschaft
mit der Ehe im Besoldungs- und
Versorgungsrecht.
Vom 22. Juli 2011. (KABl. 2011 S. 257)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Änderung der staatlichen Bestimmungen entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 24. Mai 2011 des Landes NRW steht kirchlichen Belangen nicht entgegen.“

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15) zuletzt geändert am 15.9.2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 114 S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 30 S. 1 wird wie folgt gefasst: "Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die die Kandidatin oder den Kandidaten in ihren oder seinen Rechten verletzt haben könnten, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit."

Artikel 2

Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche - Pfarrerausbildungsgesetz - vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt gefasst: "Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit".

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

Das Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht ist nachstehend abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaft mit der Ehe im
Besoldungs- und Versorgungsrecht
(Besoldungs- und
Versorgungsgleichstellungsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartner-

schaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I, S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2039), und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I, S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1652), sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 3. Dezember 2003 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartner-

schaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kindern einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.

(3) Witwengeld- und Witwengeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 57 des nach Absatz 1 maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 145 - Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AG DG).

Vom 2. Juli 2011. (Abl. 2011 S. 395)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gemäß §§ 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 54 Absatz 1 und 84 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (EKD S. 316) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ordinierten und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern.

§ 2

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gewählt und vom Landesbischof oder von der Landesbischofin berufen. Mitglieder des Oberkirchenrats werden nicht in die Disziplinarkammer berufen.

§ 3

Disziplinaraufsicht führende Stelle im Sinne der §§ 4 f. Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland ist für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Württemberg der Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats der Landeskirchenausschuss. Für

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenbezirke ist der Kirchenbezirksausschuss, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat zuständig.

§ 4

Die Disziplinarmaßnahme Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14 Disziplinargesetz der Evang. Kirche in Deutschland) wird für Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und für Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen.

§ 5

Bei Vikarinnen und Vikaren findet § 54 Absatz 2 DG.EKD keine Anwendung.

§ 6

Zuständig zur Ausübung des Begnadigungsrechts (§ 84 Disziplinargesetz der Evang. Kirche in Deutschland) ist der Landesbischof oder die Landesbischöfin.

§ 7

(1) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist beim Oberkirchenrat errichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinargesetz – AG DG) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322), außer Kraft.

St u t t g a r t, den 4. Juli 2011

Dr. h.c. Frank O t f r i e d J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in London (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London (Pfarramtbereich London-West), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Drei Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen in London-Knightsbridge, London Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramtbereich Lon-

don-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung. Neben der Pfarrstelle gibt es zurzeit eine ordinierte Pastoralassistentin. Sie finden die Kirchengemeinden des

Pfarramtbereiches London West unter www.ev-kirche-london-west.org.uk.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an anspruchsvollen Gottesdiensten und Predigten
- Theologisch fundierte konzeptionelle Arbeit
- Großes Engagement für Aufbau und Weiterentwicklung der Gemeinden
- Kontaktfreude und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Pflege ökumenischer und interreligiöser Beziehungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Seelsorgliche Begleitung aller Altersgruppen
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben
- Organisationsgeschick und Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B
- gute englische Sprachkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Aufgeschlossene und theologisch interessierte Gemeinden
- Engagierte und kreative ehrenamtlich Mitarbeitende
- Attraktive Chorarbeit unter professioneller Leitung (www.deutscherchorlondon.org.uk)
- die multikulturelle Metropole London, die Nähe zur geschichtsträchtigen Universität Oxford

- die Deutsche Schule London (Kindergarten bis Abitur/Int. Baccalaureat) in erreichbarer Nähe
- ein Pfarrhaus mit kleinem Garten und Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Partner bzw. von der Partnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2018** an. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511/2796-139) oder Frau Sabine Rulle (0511/2796-128) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2011** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.Personal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 3 Jahren für die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- pastoralen Dienst v.a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran
- Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegemeinschaft sind erwünscht
- Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events, etc.
- Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- Aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit; Vertretung der Gemeinde nach außen
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung / eines Hauses in Dubai;
- einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindegemeinschaft. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511/2796-237) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben

Sie dazu **Kennziffer 2019** an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2012** an die nachstehende Anschrift.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: Team.personal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,

- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung,
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2011** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden die Kirchengemeinde in Buenos Aires unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.iglesiaevangelica.org

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeaufbauendes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort
- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen, Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindeglieder angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich auf gute und ver-

trauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,

- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einem Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2020** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2011** an die nachstehende Anschrift:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Urlaubsseelsorgedienst

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- eine interessante, ökumenische und abwechslungsreiche Tätigkeit
- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage

- ein Entgelt in Höhe von 20 € täglich sowie die Möglichkeit an einigen Orten eine günstige Wohnung anzumieten
- eine Vorbereitungstagung im April

Wir erwarten:

- Freude am ökumenischen Dialog
- Flexibilität und Kreativität
- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche
- nach Möglichkeit eine Wochenveranstaltung
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge

Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html>. Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki (0511-2796-133) oder Herr Theiler (0511-2796-138) zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Seit über 2 Jahren besteht der Rahmenvertrag mit Fujitsu Technology Solutions (FTS). Dieser bietet kirchlichen, caritativen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der IT-Produkte günstige Einkaufsmöglichkeiten.

Das Unternehmen bietet eines der umfangreichsten Produkt- und Lösungsportfolios der Welt an. Mit einer einzigartigen Bandbreite an Produkten - vom Notebook über Desktops bis hin zu IT-Infrastrukturlösungen und Services - ist FTS in allen Schlüsselmärkten Europas, Afrikas und des Nahen Ostens präsent. Made in Germany: In Augsburg, der modernsten Fertigungsanlage Europas, werden Personalcomputer, Notebooks und Server produziert.

FTS zählt über den ganzen Lebenszyklus eines Produkts hinweg zu den Pionieren beim Einsatz von umweltbewussten Technologien und Prozessen und ist Mitglied der "Climate Savers Computing Initiative", "Green Grid" Organisationen und der "Global Compact" Initiative der Vereinten Nationen. In der IT-Branche ist Fujitsu als Vorbild für Nachhaltigkeit und Verantwortungsbewusstsein anerkannt.

Überzeugen Sie sich selbst von der Leistungsfähigkeit der Firma Fujitsu Technology Solutions <http://de.fujitsu.com>.

Für Mitglieder der WGKD gibt es aktuell ein besonders interessantes Aktionsangebot



Ausstattung

- DVI + VGA
- LED Hintergrundbeleuchtung
- Ultra Hoher Kontrast: 5.000.000:1
- Black glossy front design
- < 1 Watt pro inch (EPA)

Fujitsu Display L22T-3 LED

Bestell-Nr. S26361-K1419-V160
 EAN Nr. 4051554243906

Netto €110,-

Unverbindl. Preisempfehlung zzgl. MwSt.
 Preise, Liefermöglichkeiten, techn. Änderungen und Irrtümer vorbehalten

welches bis 30.10.2011 über Ihr IT-Systemhaus bestellbar ist. (Falls nicht vorhanden, wenden Sie sich bitte an Fujitsu: Frau Annett Schaaf Tel.: 030-536 036 411 <mailto:annett.schaaf@ts.fujitsu.com>)

Bitte beachten Sie, dass Aktionsmodelle nicht zusätzlich rabattiert werden können, da sie nicht Bestandteil des Rahmenvertrages sind.

Weitere Informationen zu diesem Rahmenvertrag (z.B. auch den Identifizierungscode) erhalten Sie auf der Internetseite der WGKD unter der Rubrik Hardware, und über unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33 - 0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland

Diakonie
 Diakonisches Werk
 der Evangelischen Kirche
 in Deutschland

dok
 Deutsche
 Ordensoberkonferenz

caritas
 Deutscher
 Caritasverband
 Deutschlands

EKD
 Verband der Diözesen
 Evangelische Kirche
 in Deutschland

EKD
 Evangelische Kirche
 in Deutschland

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover